

## **Gemeinde Alerheim**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportgelände“ der Gemeinde Alerheim**

#### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alerheim im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Sportgelände"**

#### **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Alerheim hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sportgelände“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. In der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In den Sitzungen vom 15.06.2020 und vom 06.07.2020 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden: von den Fl.-Nr.: Teilfläche (TF) 757 (Flurweg), TF 687
- im Osten: von den Fl.-Nr.: TF 687; TF 698 (Flurweg), TF 698/2 (Hauptstraße), TF 774/1 (Fessenheimer Straße)
- im Süden: von den Fl.-Nr.: 683/1, 683/2, 683
- im Westen: von den Fl.-Nr.: TF 684, TF 686 (Flurweg), Fl.-Nr. 689, TF 687.

jeweils Gemarkung Alerheim.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flur-Nr.:

688, 687/1, 685 und die Teilflächen der Fl.-Nr. 680, 687, 686, 689/2, und 774/1.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt: 36860 m<sup>2</sup>.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind der beabsichtigten Nutzung entsprechend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport“ ausgewiesen.

Der Standort bzw. die Ausrichtung des Sportplatzes wurde zwischenzeitlich angepasst.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Moser+ Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.07.2020 mit integriertem Grünordnungsplan wurde vom Gemeinderat in den Sitzungen vom 15.06.2020 und vom 06.07.2020 gebilligt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplanes macht eine Teiländerung (6. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alerheim für den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes erforderlich.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sportgelände“ in der Fassung vom 06.07.2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15.06.2020 und vom 06.07.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

**vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020**

im Gang des Rathauses der Gemeinde Alerheim während der allg. Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.06.2020 zu den Themen Eingrünung, Ausgleichsflächen und Artenschutz,
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 29.05.2020 zu den Themen Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserversickerung und Hochwasser,

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Planungsstand vom 06.07.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alerheim, den 27.07.2020

Schmid,  
1. Bürgermeister

## **Gemeinde Alerheim**

### **Amtliche Bekanntmachung über die**

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Wasen III“ der Gemeinde Alerheim;**

### **Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und**

### **Öffentliche Auslegung**

### **gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Alerheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 15.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wasen III“ der Gemarkung Bühl gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden: von den Fl.-Nr.: Teilfläche (TF) 206/1 (Flurweg), TF 207/11, TF 207/10, TF 207/9, Fl.-Nr.: 207/8; 207/7, 207/6, TF 207/5 (Flurweg) und TF 207
  - im Osten: von den Fl.-Nr.: TF 207, Fl.-Nr. 213 (Flurweg)
  - im Süden: von den Fl.-Nr.: TF 215 (Flurweg)
  - im Westen: von den Fl.-Nr.: TF 206 (Flurweg), TF 205, TF 190 (Flurweg)
- jeweils Gemarkung Bühl.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flur-Nr.:

214, 214/1, 214/2, 214/3, 214/4, 214/5, 214/6, 214/7 (Am Weiher), 214/8, 214/9, 214/10, 214/11, 214/12, 214/23 und die Teilflächen der Fl.-Nr. 206/1, 207/5, 207/9, 207/10, 207/11.  
Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt: 22.276 m<sup>2</sup>.

Im Planungsbereich werden zukünftig zweigeschossige Gebäude mit flachgeneigtem Dach zusätzlich festgesetzt. Zusätzlich werden die Festsetzungen so modifiziert, dass sie den aktuellen Bebauungsplänen der Gemeinde entsprechen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Moser & Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Gemeinderat hat die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wasen III“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 15.06.2020 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wasen III“ mit Begründung kann in der Zeit vom

**03.08.2020 bis einschl. 13.09.2020**

im Rathaus der Gemeinde Alerheim während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Alerheim, den 27.07.2020  
Schmid, 1. Bürgermeister